

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. April 2002****zur Änderung der Entscheidung 2001/393/EG hinsichtlich der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr spezifiziert pathogenfreier Eier aus Drittländern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1374)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/278/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/867/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 27a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/393/EG der Kommission ⁽³⁾ sind die Veterinärbedingungen und die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr spezifiziert pathogenfreier Eier (SPF-Eier) aus Drittländern festgelegt und ist eine Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr dieser Eier zulassen, aufgestellt worden.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung ist auf fünf Tage begrenzt.
- (3) Wegen Transport- und Logistikschwierigkeiten ist es zu Problemen gekommen, das betreffende Erzeugnis vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung nach den Mitgliedstaaten zu verbringen.
- (4) Wenn das betreffende Erzeugnis gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2001/393/EG verpackt und befördert wird, besteht während des Transports nur ein geringes Kontaminationsrisiko für das Erzeugnis, und auch eine

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung auf 15 Tage würde seinen Gesundheitsstatus nicht beeinträchtigen.

- (5) Die Entscheidung 2001/393/EG kann daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Muster der Veterinärbescheinigung in Anhang II der Entscheidung 2001/393/EG wird durch das Bescheinigungsmuster im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 323 vom 7.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 138 vom 22.5.2001, S. 31.

ANHANG

„ANHANG II

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für spezifiziert pathogenfreie Eier (SPF-Eier), die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Nach der Veterinärkontrolle ist diese Sendung direkt zum Endbestimmungsort zu befördern.

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. VETERINÄRBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	4. Ursprungsland:
5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:	6. Verladeort:
7. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (ÖRTLICHE EBENE):	8. Transportmittel ⁽¹⁾ :
9. Anschrift des Ursprungszuchtbetriebs:	10.1. Bestimmungsmittgliedstaat: 10.2. Endbestimmungsort (Name und vollständige Anschrift):
11. Zulassungsnummer(n): des Ursprungszuchtbetriebs bzw. der Ursprungszuchtbetriebe:	12. Kennzeichen der Sendung (einschließlich Plombennummern der Transportbehälter):
13. Kennzeichnung der Eier (einschließlich Betriebsnummer und ISO-Code des Ursprungslands):	14. Menge (in Worten und Zahlen): 14.1. Zahl der Eier: 14.2. Zahl der Kisten: 14.3. Nettogewicht:
Anmerkungen: a) Für jede Sendung von Bruteiern, auch wenn sie im selben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff transportiert wird und zum selben Bestimmungsort versandt wird, ist eine gesonderte Bescheinigung vorzulegen.	b) Das Original der Bescheinigung muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten. c) Es ist am Tag der Verladung auszufüllen und alle vorgesehenen Fristen beziehen sich auf dieses Datum.

⁽¹⁾: Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.

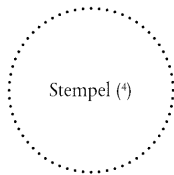
15. Der unterzeichnete Tierarzt bescheinigt gemäß der Richtlinie 90/539/EWG Folgendes:

Angaben zum Gesundheitszustand:

1. Die in dieser Bescheinigung bezeichneten SPF-Eier stammen von Geflügelherden, die folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Sie sind spezifiziert pathogenfrei gemäß dem Europäischen Arzneibuch ⁽²⁾, und alle für diesen Status erforderlichen Tests und klinischen Untersuchungen, die innerhalb von 30 Tagen vor dem Versand durchgeführt wurden, haben unbedenkliche Ergebnisse mit Negativbefund für Geflügelpest und Newcastle-Krankheit ergeben;
 - b) sie wurden mindestens einmal wöchentlich gemäß dem Europäischen Arzneibuch ⁽²⁾ untersucht, wobei keine klinischen Anzeichen für eine Erkrankung und kein Seuchenverdacht festgestellt wurde;
 - c) sie wurden länger als sechs Wochen in folgenden Betrieben gehalten, die nach Anforderungen, die denen des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, amtlich zugelassen sind: ⁽³⁾
 - deren Zulassung weder ausgesetzt noch widerrufen wurde;
 - über die keine Sperren verhängt wurden;
 - d) sie sind während des unter Buchstabe c) genannten Zeitraums weder mit Geflügel, das den in dieser Bescheinigung genannten Anforderungen nicht genügt, noch mit wild lebenden Vögeln in Berührung gekommen.
2. Sie wurden gemäß Nummer 13 der Bescheinigung mit farbiger Tinte gekennzeichnet.
3. Sie wurden zwischen dem und (Daten) gesammelt.
4. Die Eier werden in zum ersten Mal verwendeten Einwegbehältnissen transportiert,
 - a) die nur Eier aus demselben Betrieb enthalten;
 - b) die deutlich mit folgenden Angaben versehen sind:
 - Name des Ursprungslands,
 - SPF-Eier ausschließlich zu Diagnose- oder Forschungszwecken oder zur pharmazeutischen Verwendung,
 - Zahl der Eier,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,
 - Bestimmungsmitgliedstaat;
 - c) die nach den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch des Inhalts oder Auslaufen ausgeschlossen sind.
5. Die Behälter und Fahrzeuge, in denen die unter Nummer 4 genannten Einwegbehältnisse transportiert werden, wurden vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

16. Diese Bescheinigung gilt 15 Tage.

Ausgestellt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (*)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

⁽²⁾ 3. Ausgabe, Europarat, 1997.

⁽³⁾ Zulassungsnummer(n) des zugelassenen Ursprungsbetriebs bzw. der zugelassenen Ursprungsbetriebe.

⁽⁴⁾ Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Bescheinigung abheben."